

Az.: 4 A 233/23
7 K 1877/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Antragsteller –

wegen

Kommunalverfassungsrechtsstreit (schriftliche Anfrage zum östlichen Krachtbrunnen)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 7. Oktober 2024

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Februar 2023 - 7 K 1877/21 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Die vom Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 - 6 A 1268/18 -, juris Rn. 6). Das ist hier nicht der Fall. Die von dem Beklagten dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht grundsätzlich beschränkt ist (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO), stellen das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis nicht infrage.
- 3 a) Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgegangen, dass die Klage zulässig ist, insbesondere das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis vorliegt.
- 4 Das Verfahren betrifft eine Anfrage des Antragstellers, eines Stadtrats, an den Antragsgegner, die dieser innerhalb der 4-Wochen-Frist des § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden beantwortet hat. Der Antwort vorangestellt war indes der Hinweis, dass kein Anspruch auf eine Beantwortung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO bestehe, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit im Sinne der Vorschrift betreffe. Dieser - näher ausgeführte - Hinweis endet mit dem Satz: „Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für eine künftige vergleichbare Konstellation - dennoch wie folgt“.
- 5 Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, es fehle trotz der Antwort in der Sache nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Unter einem berechtigten Interesse sei jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder

ideeller Art zu verstehen. Ein solches sei hier gegeben. Zwar sei der Antragsgegner dem Auskunftsanspruch inhaltlich und fristgerecht nachgekommen. Der Kläger wende sich allerdings ausschließlich dagegen, dass der Beklagte der Auskunft den vorgenannten Vorbehalt vorangestellt habe. Das vom Kläger geltend gemachte Interesse bestehe allein in der Feststellung, dass er entgegen der Behauptung des Beklagten einen Anspruch auf die Beantwortung seiner Frage habe, was der Beklagte bestritten habe und weiter bestreite. Komme der Stadtrat im Rahmen der Konkretisierung seiner Anfrage zu dem Ergebnis, dass es sich um eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde handele und werde dies vom Beklagten trotz Beantwortung der Frage zu Unrecht bestritten, sei der Stadtrat mit dem Problem konfrontiert, sich bei einer künftigen Anfrage nicht mehr darauf verlassen zu können, dass der Beklagte seine Anfragen in vergleichbaren Fällen beantworten werde. Der Kläger wäre in diesem Fall darauf angewiesen, sich um ein entsprechendes Quorum für eine allgemeine Anfrage nach § 28 Abs. 5 SächsGemO zu bemühen. Er habe daher ein berechtigtes Interesse daran, selbst im Fall einer Antwort des Beklagten von der Behauptung eines mangelnden Anspruchs verschont zu bleiben, sofern ein solcher Anspruch tatsächlich gegeben sei.

- 6 Der Beklagte ist hingegen der Auffassung (Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 1 des Zulassungsantrags), dass sich die Bejahung eines Feststellungsinteresses als vorbeugende und damit überschießende Rechtsschutzgewährung darstelle, denn dem Kläger sei es durchaus zuzumuten, erst in dem - hier nicht gegebenen - Fall, in dem er eine Antwort innerhalb von vier Wochen tatsächlich nicht erhält, um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Demgegenüber existiere keine wehrfähige organschaftliche Rechtsposition, von der Mitteilung der Rechtsauffassung eines anderen Organs verschont zu bleiben. Keiner der nach § 28 Abs. 6 SächsGemO denkbaren Fälle einer möglichen Rechtsverletzung - inhaltlich unzureichende Beantwortung, Antwortverzögerung oder Antwortverweigerung - liege hier vor. Der Anspruch des Klägers sei vielmehr durch Erfüllung erloschen.
- 7 Mit diesen Ausführungen hat der Beklagte die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in einer Weise infrage stellen können, die die Durchführung eines Berufungsverfahrens als zumindest offen erscheinen lässt. Das Verwaltungsgericht hat das Rechtsschutzbedürfnis im Ergebnis zu Recht bejaht. Der Beklagte bestreitet auch noch im Berufungszulassungsverfahren, dass dem Kläger der behauptete Anspruch zusteht. Der Kläger hat indes einen Anspruch auf die vorbehaltlose Erfüllung des Auskunftsanspruchs. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers kann demzufolge nur dann fehlen, wenn das vom Antragsteller behauptete organschaftliche Recht auf Beantwortung der Frage vorbehaltlos anerkannt wird (vgl. zu dem vergleichbaren Organverhältnis zwischen Abgeordnetem und Staatsregierung und Art. 51 Abs. 1 SächsVerf SächsVerfGH, Urt. v. 28. März 2017 - Vf. 15-I-16 -, juris Rn. 29; Urt. v. 5. November 2010 - Vf.

35-I-10 -, juris Rn. 34). Der Kläger hat danach auch einen Anspruch auf gerichtliche Klärung, ob der Beklagte seine organschaftlichen Pflichten gegenüber dem Kläger erfüllt hat oder nicht.

- 8 b) Das Verwaltungsgericht hat den Antwortanspruch, anders als der Beklagte unter Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 2. des Zulassungsantrags meint, auch in der Sache nicht fehlerhaft bejaht. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass sich die - auf den in der Vorbemerkung des Klägers ausgemachten schlechten baulichen Zustand des östlichen Krachtbrunnens Bezug nehmenden - Fragen

1. Liegt der Stadtverwaltung eine Schätzung oder eine Kalkulation der für die Sanierung des o. g. Springbrunnens erforderlichen finanziellen Aufwendungen vor?

2. Sofern der Stadtverwaltung eine Schätzung oder eine Kalkulation der für die Sanierung des o.g. Springbrunnens erforderlichen finanziellen Aufwendungen vorliegt: Auf welches Finanzvolumen belaufen sich die voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die Sanierung des o.g. Springbrunnens nach aktuellem Stand?

auf eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO beziehen. Nach der Rechtsprechung des Senats umfasst das Fragerecht einzelne, konkret bezeichnete Angelegenheiten bzw. zeitlich abgegrenzte und abgrenzbare Vorgänge. Einzelne Angelegenheiten sind solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen. Der fragende Stadtrat muss den Gegenstand seiner Anfrage konkretisieren. Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann geschehen, wenn die Anfrage ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015 - 4 A 12/14 -, juris Rn. 24). Ein konkreter Sachverhalt liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar, darf also nicht zu umfangreich sein (SächsOVG, Ur. v. 6. Juli 2021 - 4 A 691/20 -, juris Rn. 33 und 35; Beschl. v. 18. Mai 2022 - 4 A 185/21 -, juris Rn. 25f., wobei diese Entscheidung in juris unter 4 B 185/21 eingestellt ist).

- 9 Unter Rückgriff auf diese Rechtsprechung des Senats hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass sich die Anfrage auf einen konkreten, zeitlich genau bestimmbar baulichen Zustand einer konkreten baulichen Anlage und außerdem darauf bezieht, ob dem Beklagten hierfür eine Kostenkalkulation zur Sanierung vorliegt.
- 10 Dagegen wendet der Beklagte erstens ein, dass der schlechte bauliche Zustand nicht erst im Zeitpunkt der Fragestellung, sondern bereits seit vielen Jahren bestehe und Dauerzustände zeitlich nicht hinreichend eingegrenzt seien. Diese Argumentation verkennt, dass der Kläger

über die Entwicklung hin zu dem Zustand im Zeitpunkt der Fragestellung gar nichts wissen will, sondern ausschließlich erfragt, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt in Bezug auf den Zustand des Brunnens zum Zeitpunkt der Anfrage eine Kostenkalkulation vorliegt.

- 11 Zweitens wendet der Beklagte ein, dass der Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden könne, weil er in der Hand des Fragestellers liege und das subjektive Erkenntnisinteresse bei der Auslegung von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO gerade keine Rolle mehr spiele. Durch den im alleinigen Belieben des Fragestellers stehenden Zeitpunkt einer Fragestellung könne keine inhaltliche Verbindung zwischen Zeit und Ort bzw. Gegenstand der Anfrage hergestellt werden. Auch mit diesem - in Bezug auf die hier gestellte Frage nur schwer nachvollziehbaren Einwand - dringt der Beklagte nicht durch. Es liegt in der Natur der Sache, dass Inhalt und Gegenstand einer Anfrage ebenso wie ihr Zeitpunkt stets im alleinigen Belieben des Fragestellers liegen. Gleichwohl sind all diese Punkte bei der Frage, worauf sich die Frage bezieht, zu berücksichtigen. Die Anfrage steht nicht im luftleeren Raum, sondern in einem sachlichen und zeitlichen Kontext, der bei der Subsumtion unter § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht nur berücksichtigt werden darf, sondern berücksichtigt werden muss (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. August 2024 - 4 A 232/23 -, nicht veröffentlicht, Rn. 4).
- 12 Drittens ist der Beklagte hierzu der Auffassung, dass die Frage nach dem Vorliegen einer Kostenkalkulation für die Sanierung „ins Blaue hinein“ gestellt wurde, dass mit ihr also erst ermittelt werden sollte, ob sich ein bestimmter Lebenssachverhalt überhaupt ereignet hat. Dies trifft nicht zu. Der konkrete Lebenssachverhalt, auf den sich die Frage des Klägers bezieht, ist der derzeitige Zustand des östlichen Krachtbrunnens. In Bezug auf diesen Lebenssachverhalt will der Kläger wissen, ob Sanierungskalkulationen vorliegen und welchen Inhalt diese haben.
- 13 Viertens moniert der Beklagte, das Verwaltungsgericht habe erst aus seiner Antwort geschlossen, dass die Anfrage nicht „ins Blaue hinein“ gestellt worden sei. Der Umstand, dass in der Verwaltung an einer Kostenkalkulation gearbeitet worden sei, könne die Frage aber nicht zu einer solchen machen, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehe. Diese Argumentation lässt zum einen außer Acht, dass das Verwaltungsgericht dort auf einen abstrakten Tatbestand (nämlich einen Sachverhalt, dessen Beantwortung vom Umfang her überschaubar ist) abgestellt hat. Zum anderen hält es der Senat allerdings auch für ohne weiteres zulässig, bei einem Fall, in dem die Antwort - atypischerweise - tatsächlich bereits vorliegt, deren Umfang und Inhalt zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 1. August 2024 - 4 A 232/23 -, nicht veröffentlicht, Rn. 6).

- 14 c) Zu Unrecht macht der Beklagte geltend, das Verwaltungsgericht habe in der Sache über einen Unterlassungsanspruch entschieden, nämlich über einen Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten, von der Mitteilung von Rechtsauffassungen - hier: dass ein Anspruch nicht bestehe - verschont zu bleiben. Für einen solchen Unterlassungsanspruch gebe es aber keine Grundlage. Auch dieses Argument überzeugt nicht: Der Kläger hat einen Anspruch auf eine vorbehaltlose Erfüllung des Auskunftsanspruchs (s. o. Buchstabe a). Diesen Anspruch hat der Beklagte nicht erfüllt, nur darauf bezieht sich der feststellende Ausspruch des Verwaltungsgerichts.
- 15 2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2016 - 4 A 26/16 -, juris Rn. 8). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde.
- 16 Der Zulassungsantrag hält unter Großbuchstabe B Ziffer III folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. Kann das bloße Bestreiten des Antwortanspruchs durch den Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied in dessen wehrfähigen organschaftlichen Rechten verletzen, diesem also ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung eines Rechtsverhältnisses vermitteln, obwohl die Anfrage bereits innerhalb von vier Wochen inhaltlich beantwortet wurde?
 2. Betrifft die ohne erkennbaren Anlass gestellte Frage, ob sich ein vom Fragesteller lediglich vermuteter oder erwarteter Lebenssachverhalt überhaupt ereignet hat, eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, mithin einen „konkreten Lebenssachverhalt“?
 3. Betrifft die ohne erkennbaren Anlass gestellte Frage, nach den „voraussichtlichen“ Kosten eines vom Fragesteller lediglich vermuteten oder erwarteten Vorhabens, eine einzelne Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, mithin einen „konkreten Lebenssachverhalt“?
 4. Genügt der Zeitpunkt der Einreichung der Fragestellung um aus einem Dauerzustand und einer persönlichen Vermutung/Erwartung einen abgegrenzten („überschaubaren“) Lebenssachverhalt zu kreieren? Falls ja, worin besteht die starke inhaltliche Verbindung zwischen Ort, Zeit und eventuell betroffenen Personen bei Anfragen nach dem „Ob“ eines lediglich vermuteten/erwarteten Sachverhaltes?

- 17 Zur Klärung dieser Fragen bedarf es keiner Durchführung eines Berufungsverfahrens. Sie lassen sich, wie sich aus den Ausführungen unter Nummer 1 ergibt, auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts des § 28 Abs. 6 SächsGemO nach allgemeinen Auslegungsregeln beantworten.
- 18 3. Die Sache weist auch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Dies macht der Zulassungsantrag unter Großbuchstabe B Ziffer II in Bezug auf dieselben Fragen geltend, denen er auch grundsätzliche Bedeutung beimisst. Deren Beantwortung verursacht, wie sich aus den Ausführungen unter Nummer 1 ergibt, indes keine das normale Maß nicht unerheblich übersteigenden Schwierigkeiten. Es handelt sich nach Art und Umfang um einen in jeder Hinsicht durchschnittlichen kommunalrechtlichen Fall, wie er in der Spruchpraxis des Senats wie der Verwaltungsgerichte regelmäßig vorkommt.
- 19 4. Schließlich wird mit dem Zulassungsantrag nicht hinreichend dargelegt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts von dem Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 15. Juli 2015 - 4 A 12/14 - i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO abweicht. Eine Divergenz ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz benannt wird, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung eines der in § 124 Abs. 1 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten ebensolchen entscheidungstragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat, wobei die divergierenden Rechtssätze einander präzise gegenüberzustellen sind. Zwischen den Gerichten muss ein prinzipieller Auffassungsunterschied über den Bedeutungsgehalt einer bestimmten Rechtsvorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes bestehen. Es genügt nicht, wenn in der angegriffenen Entscheidung ein in der Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte aufgestellter Grundsatz lediglich übersehen, übergangen oder in sonstiger Weise nicht richtig angewandt worden ist (BayVGh, Beschl. v. 5. November 2020 - 11 ZB 20.642 -, juris Rn. 41 mit zahlreichen Nachweisen). An einer solchen Gegenüberstellung fehlt es hier.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Streitwertfestsetzung folgt der Senat der Festsetzung und der überzeugenden Begründung des Verwaltungsgerichts.
- 21 Dieser Beschluss ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke